

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen hat am 06. August 2017 die Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses der Universitätsmedizin Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 13 ff) beschlossen. Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin als Gesamtfassung bekannt gemacht (§ 60 a Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2007 (Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1193 ff), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MWK vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S.763)):

Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (GOST-UMG)**§ 1 Vorsitz, Stellvertretung**

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin wählt aus der Gruppe der drei der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin leitet die Wahl.

(2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Vorstand, Geschäftsstelle

(1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin vor und führt sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hält der Vorstand eine Geschäftsstelle vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin nach Bedarf ein; der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Gremium einzuberufen.

(2) Ort, Termin, Tagesordnung und Beratungsunterlagen der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit der Einladung so übermittelt, dass diese ihnen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ³Der schriftliche Antrag soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. ⁴§ 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin dies beantragen.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied schriftlich seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann mehr als zwei Stimmen führen.

(5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(6) Zur Behandlung vertraulicher Personalangelegenheiten kann die oder der Vorsitzende einen Personalausschuss einsetzen, dem bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin angehören können.

(7) ¹Zur Vorbereitung und vertiefenden Diskussion von wiederkehrenden und aktuellen Sachverhalten mit Bezug auf die wirtschaftliche Situation der Universitätsmedizin kann der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin einen Finanzausschuss einrichten. ²Aufgaben und Teilnehmerkreis werden durch Beschluss konkretisiert.

§ 7 Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon

(1) ¹Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, Email oder Telefon herbeigeführt werden. ²Eine fernmündliche Stimmabgabe hat das betreffende Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen. ³Soll eine Berufungsentscheidung auf diesem Wege getroffen werden, ist die Gleichstellungsbeauftragte vor der Beschlussfassung zu informieren.

(2) Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist im Rahmen der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.

(3) ¹Für die Beschlussfassung per Post, Telefax oder Email gelten folgende Fristen:

- Grundsätzliches und
- Erteilung eines Rufes: zwei Wochen,
- Freigabe von Professuren zur Ausschreibung: eine Woche.

²Die/der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen im laufenden Verfahren eine Fristenänderung zulassen.

(4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin anstelle der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon sind die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin durch die Geschäftsstelle schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmer

(1) In der Regel nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil:

- a) Die Mitglieder des Vorstands sowie
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen.

(2) ¹Die beratenden Mitglieder zu b) sind namentlich zu benennen. ²Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch einen persönlich benannten Stellvertreter möglich.

(3) Die/der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann in Absprache mit dem Stiftungsausschuss Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über Änderungen einzelne Gegenstände hinzuziehen.

(4) Die Präsidentin/der Präsident der Universität Göttingen wird zu den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin eingeladen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten einzelner Mitglieder sind unzulässig.

(2) Alle Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin oder des Vorstands oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin zu unterzeichnende Niederschrift ist den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. ²Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
